

19.10.89

AS - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Ausgleichsrentenverordnung

A. Zielsetzung

Verbesserung der Leistungen für Bezieher von einkommensabhängigen Ausgleichs- und Elternrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz.

B. Lösung

Anpassung der bei der Bemessung der Ausgleichsrenten anrechnungsfrei bleibenden Beträge an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die vorgesehenen Maßnahmen, die am 1. Januar 1990 in Kraft treten sollen, ergeben sich im Haushaltsjahr 1990 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 8,9 Mio DM.

Die Auswirkungen des Entwurfs auf die Folgejahre 1991 bis 1993 betragen (in Mio DM):

<u>1991</u>	<u>1992</u>	<u>1993</u>
8,5	8,1	7,7

Bundesrat

Drucksache **578/89**

19.10.89

AS - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Ausgleichsrentenverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (311) - 814 03 - Au 56/89

Bonn, den 19. Oktober 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates

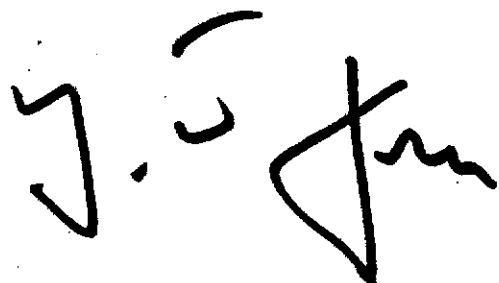
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der
Ausgleichsrentenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. J. J.' followed by a stylized flourish.

Erste Verordnung zur Änderung der
Ausgleichsrentenverordnung

Auf Grund des § 33 Abs. 5, des § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2451), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Dabei ist es unerheblich, ob sie der Steuerpflicht unterliegen oder bei der Bemessung einer anderen Leistung berücksichtigt werden."

b) Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. das Altersgeld und die Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte sowie die Produktionsabgaberente und das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit,"

- c) In Absatz 3 werden in Nummer 9 der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt:

"10. Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort "sowie" gestrichen; nach dem Wort "Wohlfahrtspflege" werden die Worte "sowie freiwillige fürsorgerische Leistungen von berufsständischen Organisationen, die nicht auf Beiträgen beruhen" eingefügt.
- b) In Nummer 5 werden die Worte "oder Übergangsgeld nach den §§ 16 ff. und 26 a" durch die Worte ", Versorgungskrankengeld nach den §§ 16 ff. oder Übergangsgeld nach § 26 a" ersetzt.
- c) In Nummer 8 werden die Worte "(Bundesgesetzbl. I S. 1173)" durch die Worte "(BGBI. I S. 1173), zuletzt geändert durch § 33 des Gesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBI. I S. 2154)," ersetzt.
- d) In Nummer 10 werden die Worte "Übergangsgeldes nach den §§ 16 bis 16 f und 26 a und des Ersatzes für entgangenen Arbeitsverdienst nach § 24 Abs. 3" durch die Worte "Versorgungskrankengeldes" nach den §§ 16 ff., des Übergangsgeldes nach § 26 a und des Ersatzes für entgangenen Arbeitsverdienst nach § 24 Abs. 2 Buchstabe a und Abs. 4" ersetzt.

e) Die Nummer 15 wird wie folgt gefaßt:

"15. Leistungen der Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 258 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und § 1304e der Reichsversicherungsordnung, § 83e des Angestelltenversicherungsgesetzes sowie § 96c des Reichsknappschaftsgesetzes, Zuschüsse nach § 4 Abs. 3, § 59 Abs. 3 und § 60 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte sowie Zuschüsse des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 257 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,"

f) Die Nummer 16 wird wie folgt gefaßt:

"16. Bergmannsprämien nach dem Gesetz über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 532),"

g) In Nummer 17 wird die Zahl "400" durch die Zahl "600" ersetzt.

h) In Nummer 20 werden nach dem Wort "Unterhaltssicherungsgesetz" die Worte "und dem Unterhaltsvorschußgesetz" eingefügt.

i) In Nummer 27 werden die Worte "(Bundesgesetzbl. I S. 844), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469)" durch die Worte "(BGBl. I S. 844), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560)" ersetzt.

k) In Nummer 29 werden die Worte "19. Februar 1987 (Bundesgesetzbl. I S. 630)" durch die Worte "19. Januar 1989 (BGBl. I S. 137)" ersetzt.

1) Die Nummer 32 wird wie folgt gefaßt:

"32. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Altersgelder und Landabgaberenten nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte, soweit der Anspruch wegen der Leistung von Krankengeld oder Versorgungskrankengeld auf einen Sozialleistungsträger übergegangen ist,"

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die Bewertung von Einkünften, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost und sonstige Sachbezüge), richtet sich nach der Sachbezugsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. § 4 der Sachbezugsverordnung bleibt unberücksichtigt. Der festgelegte Wert der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung ist jeweils in der Zeit vom 1. Juli des Geltungsjahres der Sachbezugsverordnung bis zum 30. Juni des Folgejahres maßgebend. Enthalten die Sachbezüge keine freie Kost, so ist die freie Heizung in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991 mit 34 Deutsche Mark und in der Zeit vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 mit 45 Deutsche Mark zu bewerten."

b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte "Satz 1" und der Satz 2 gestrichen.

c) Die Anlage zu § 3 wird gestrichen.

4. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl "960" durch die Zahl "1500" ersetzt.

5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (§§ 13 und 14 des Einkommensteuergesetzes), aus Gewerbebetrieb (§§ 15 bis 17 des Einkommensteuergesetzes) und aus selbständiger Arbeit (§ 18 des Einkommensteuergesetzes) gelten die Gewinne, die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegt worden sind, als Bruttoeinkommen im Sinne des § 33 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes. Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten ist nicht vorzunehmen (§ 1 Abs. 4). Den Gewinnen sind erhöhte Absetzungen nach den §§ 7 b und 7 d des Einkommensteuergesetzes, nach den §§ 82 a, 82 g und 82 i der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, nach den §§ 14 bis 15 des Berlinförderungsgesetzes und nach den §§ 7 und 12 des Schutzbaugesetzes hinzuzurechnen, soweit sie die nach § 7 Abs. 1 oder 4 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen. Ferner sind Sonderabschreibungen nach den §§ 7 e bis 7 g des Einkommensteuergesetzes, § 3 des Zonenrandförderungsgesetzes, den §§ 76, 81, 82 d und 82 f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sowie die nach § 3 des Zonenrandförderungsgesetzes gebildeten Rücklagen hinzuzurechnen. Freibeträge für Veräußerungsgewinne nach den §§ 14, 14 a, 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes und Freibeträge nach § 13 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes sind nicht zu berücksichtigen."

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl "170" durch die Zahl "150" ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl "0,7" durch die Zahl "1,4" ersetzt.

- c) In Absatz 7 Satz 2 werden die Worte "übernormaler Tierhaltung," gestrichen.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 2 die Worte "; die Kapitalertragsteuer ist abzugsfähig" gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl "300" durch die Zahl "600" ersetzt.

8. § 12 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

"(6) Für Abnutzung von Gebäuden ist von den Jahresroheinnahmen abzuziehen

1. bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1924 fertiggestellt worden sind, ein Betrag von jährlich 2 vom Hundert,
2. bei Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1925 fertiggestellt worden sind, ein Betrag von jährlich 2,5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Für die Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden, die vor dem 21. Juni 1948 - im Land Berlin vor dem 1. April 1949, im Saarland vor dem 20. November 1947 - angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 10a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1977 anzuwenden. Ergibt sich nach den Sätzen 1 und 2 eine geringere Absetzung für Abnutzung als nach der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung, ist die Vorschrift in der bisher geltenden Fassung weiter anzuwenden. Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht feststellbar, so tritt an deren Stelle bei von Satz 2 nicht erfaßten Gebäuden der nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1964 festgestellte Einheitswert."

9. In § 14 Abs. 2 werden in Satz 1 die Worte ", Witwer und Waisen", durch die Worte "und Witwer" ersetzt.

10. In § 15 Abs. 2 werden

- a) in Satz 1 die Worte "den noch lebenden Elternteil" durch die Worte "die Eltern",
- b) in Satz 2 die Worte "der Elternteil" durch die Worte "ein Elternteil" und die Zahl "960" durch die Zahl "1500" und
- c) in Satz 4 die Zahl "180" durch die Zahl "250"

ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 92 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 1990 in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung. Sie entspricht der Verwaltungspraxis. Der bisherige Hinweis, daß es unerheblich ist, ob es sich um Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes handelt, wird im Hinblick auf die Generalklausel des Satzes 1 als entbehrlich angesehen.

Zu Buchstabe b

Erweiterung der Aufzählung um die neu geschaffenen Leistungen zur Förderung der Einstellung landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit.

Zu Buchstabe c

Klarstellende Ergänzung der Aufzählung der als übrige Einkünfte geltenden Einkommen als Folge der Änderung des § 33 Abs. 2 Bundesversorgungsgesetz durch Artikel 12 des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497).

Zu Nummer 2 (§ 2)

Klarstellung in Buchstabe a und redaktionelle Änderungen in den Buchstaben b bis f und h bis l. Buchstabe g bedeutet eine Erhöhung des Freibetrages bei der Anrechnung von Weihnachtsgewinnen von bisher 400 DM auf 600 DM, um auch diesen seit 1977 unveränderten Betrag an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a und c

Das Bundessozialgericht hat festgestellt, daß das der Anlage zu § 3 Ausgleichsrentenverordnung zugrunde liegende Berechnungssystem für Ermittlung des Wertes von Sachbezügen keine den realen Werten der Sachbezüge entsprechenden Beträge mehr ergibt (Urteil vom 22.6.1988 - 9/9a RV 10/86). Entscheidend sei für diese Auffassung, daß sich die Preise für die bewerteten Waren nicht gleichförmig entsprechend den allgemeinen Einkommensveränderungen entwickeln. Außerdem seien die Punktzahlen als Berechnungsfaktor für viele Jahre festgelegt.

Eine aktuelle Bewertung der Sachbezüge machte eine Änderung der Ausgleichsrentenverordnung in kurzen Zeitabständen erforderlich, um jeweilige Änderungen im Preisgefüge berücksichtigen zu können. Nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV ist für den Bereich der Sozialversicherung durch Rechtsverordnung der Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert für jedes Kalenderjahr zu bestimmen. Dabei ist eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sicherzustellen.

Im Interesse der Gleichbehandlung soll diese Verordnung auch bei der Feststellung der von der Höhe des Einkommens beeinflussten Leistungen nach dem BVG angewandt werden, zumal damit die Aktualität der anzurechnenden Werte gewährleistet ist. Dabei soll der in § 4 der Sachbezugsverordnung derzeit noch vorgesehene Abschlag vom Wert der Sachbezüge bei einigen Ländern nicht übernommen werden, da bereits jetzt im Bereich des Kriegsopferrechts für das gesamte Bundesgebiet einheitliche Werte gelten und bei der Sachbezugsverordnung die nur noch geringfügig unterschiedliche Bewertung schrittweise abgebaut wird.

Die Sachbezugswerte sollen jedoch abweichend von dem Geltungszeitraum der jeweiligen Sachbezugsverordnung für den Geltungszeitraum eines KOV-Anpassungsgesetzes gelten. Die Abweichung ist dadurch gerechtfertigt, daß für den Bereich des BVG die Rentenbeträge jeweils für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. Juni gelten, während sich beim Beitragsabzug in der Sozialversicherung und im Steuerrecht die Bemessungsgrößen jeweils auf das Kalenderjahr beziehen.

Der bisherige Abzug von einem Viertel des Sachbezugswertes bei Altenteilsleistungen soll entfallen, da die seinerzeitigen Beweggründe für die Einführung dieses in anderen Rechtsbereichen nicht üblichen Abzugs weitgehend entfallen sind. Anlaß für den Abzug war insbesondere, daß die Altenteiler häufig in einfachen Wohnverhältnissen leben und ihnen der volle Sachwert der Austragsleistung nicht zukommt. Die freie Wohnung wird inzwischen nicht mehr als Einkommen angerechnet. Bei der Verpflegung kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Leistungen unzureichend sind. Für die Berechtigten tritt im allgemeinen hierdurch keine Schlechterstellung ein, weil die Leistungen für Verpflegung infolge der automatischen Veränderung nach derzeitigem Recht inzwischen erheblich zu hoch bewertet werden. In der Überwiegenden Zahl der Fälle werden die Beträge nach der Sachbezugsverordnung noch geringfügig unter dem um ein Viertel gekürzten Wert nach der bisherigen Anlage zu § 3 liegen. In der geringen Zahl der Fälle, in denen neben freier Heizung (und Beleuchtung) keine weiteren Sachleistungen anzurechnen sind, ergibt sich ein um rund 30 DM höherer Sachbezugswert. Nach der Übergangsregelung in Satz 4 soll in diesen Fällen die Bewertung nur schrittweise in drei Stufen an den höheren Wert nach der Sachbezugsverordnung herangeführt werden, um Einkommensminderungen zu vermeiden.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aus der Neufassung des § 3 Absatz 1 (vgl. Buchstabe a).

Zu Nummer 4 (§ 4)

Die Mindestbeträge, die den Unterhaltspflichtigen verbleiben sollen, sind letztmalig mit Wirkung vom 1. Januar 1974 festgesetzt worden. Eine Anpassung an die zwischenzeitlich gestiegenen Lebenshaltungskosten ist deshalb notwendig.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Anpassung der Zitate an die geänderten steuerrechtlichen Regelungen.

Zu Nummer 6 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Der entsprechend der steuerrechtlichen Regelung erhöhte Ansatz beim Reinertrag (vgl. Buchstabe b) hätte eine rechnerische Erhöhung des Einkommens zur Folge, ohne daß im Gesamtertrag der Landwirtschaft eine Steigerung eingetreten ist. Um das bisherige Verhältnis zu dem für die Feststellung des Berufsschadensausgleichs maßgeblichen Vergleichseinkommens für selbständige Landwirte aufrecht zu erhalten, ist ein geringeres Einkommen als bisher anzusetzen.

Zu Buchstabe b

In Anlehnung an § 13 a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes wird der Reinertrag mit 1,4 v.H. (anstelle von bisher 0,7 v.H.) angesetzt. Dabei wird die steuerrechtliche Regelung für Betriebe mit einem Ausgangswert bis 25.000 DM zugrunde gelegt.

Zu Buchstabe c

Eine "übernormale Tierhaltung" wird inzwischen bereits bei der Festsetzung des Einheitswertes berücksichtigt und fließt dadurch in die Einkommensberechnung ein.

Zu Nummer 7 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Der bisher zugelassene Abzug von Kapitalertragsteuer steht mit dem Bruttoprinzip bei der Einkommensanrechnung nicht im Einklang.

Zu Buchstabe b

Der Freibetrag der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist zuletzt 1974 an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt worden. Mit der Erhöhung des Freibetrages soll erreicht werden, daß nicht schon bei kleinen Sparguthaben der Zinsertrag zu Rentenminderungen führt. Außerdem wird verhindert, daß es durch die Streichung der Abzugsfähigkeit der Kapitalertragsteuer (Buchstabe a) zu Rentenkürzungen kommt.

Zu Nummer 8 (§ 12)

Die bisherige Regelung der Absetzung für die Abnutzung von Gebäuden bleibt insbesondere bei neueren Gebäuden erheblich hinter der steuerrechtlichen Regelung zurück. Die Änderung bringt eine weitgehende Übereinstimmung mit dem Steuerrecht. Sofern in Ein-

zelfällen bei älteren Gebäuden die bisherige Regelung günstiger war, soll es bei der nach bisherigem Recht zugelassenen Absetzung verbleiben. Eine Abweichung vom Steuerrecht besteht nur noch für die Fälle, in denen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mehr feststellbar sind. Bei diesen steuerlich nicht erfaßten Fällen handelt es sich fast ausschließlich um Gebäude, die vor vielen Jahren angeschafft oder hergestellt worden sind. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten waren damals in der Regel nicht höher als der "Einheitswert 1964", so daß für diesen Personenkreis keine Benachteiligung entsteht.

Zu Nummer 9 (§ 14)

Anpassung an die Entwicklung im Kindergeldrecht.

Zu Nummer 10 (§ 15)

Die Änderungen des Wortlauts (Buchstabe a und b) berücksichtigen, daß bei der Annahme der Waise als Kind ein Unterhaltsanspruch gegen die Annehmenden besteht. Zur Änderung der Zahlen (Buchstabe b und c) vgl. Begründung zu Nr. 4.

Zu Artikel 2

Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Ein Inkrafttreten des Artikel 1 Nummer 3 erst zum 1. Juli 1990 ist erforderlich, weil die Sachbezüge jeweils für den Zeitraum eines Anpassungsgesetzes gelten sollen.

Finanzielle Auswirkungen

1. Mehraufwendungen des Bundes

in Mio DM	1990	1991	1992	1993
Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe g (Freibetrag bei Weihnachtszuwendungen)	0,1	0,1	0,1	0,1
Artikel 1 Nr. 4 und 10 (Freibetrag bei Unterhalt)	4,4	4,2	4,0	3,8
Artikel 1 Nr. 7 (Freibetrag bei Zinsen)	2,9	2,8	2,7	2,6
Artikel 1 Nr. 8 (Hausbesitz)	1,5	1,4	1,3	1,2
insgesamt	8,9	8,5	8,1	7,7

Die übrigen Änderungen bedingen keine Mehraufwendungen.

Die Mehraufwendungen sind im Bundeshaushalt 1990 und in der mittelfristigen Finanzplanung bis 1993 enthalten.

Die finanziellen Belange der Länder werden geringfügig dadurch berührt, daß sich die Änderungen in der Einkommensfeststellung auch auf Ansprüche nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten und nach dem Bundes-Seuchengesetz auswirken.

Auswirkungen auf das Preisgefüge

Wegen des im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geringen Umfangs der im Verordnungsentwurf vorgesehenen Mehraufwendungen sind keine nennenswerten Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

01.12.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Ausgleichsrentenverordnung

/ Der Bundesrat hat in seiner 607. Sitzung am 1. Dezember 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

A n d e r u n g e n

zur

Ersten Verordnung zur Änderung
der Ausgleichsrentenverordnung

1. Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 2 Nr. 12)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe d folgender
Buchstabe d1 einzufügen:

'd1) Die Nummer 12 wird wie folgt gefaßt:

"12. Sachleistungen oder die als Ersatz für entstandene
Krankheits- oder Pflegekosten gewährten Leistungen sowie
sonstige Zuschüsse oder Erstattungen nach Maßgabe des
Fünften Buches Sozialgesetzbuch öffentlicher oder privater
Krankenkassen sowie von Trägern der gesetzlichen Renten-
versicherungen, der gesetzlichen Unfallversicherung und
der Altershilfe für Landwirte; ferner Leistungen dieser
Art auf Grund beamten- und soldatenrechtlicher Vorschriften,"

Begründung:

Im SGB V sind verschiedene Leistungen
normiert, die entsprechend ihrer Zweck-
bestimmung bei Feststellung der Aus-
gleichsrente nicht zu berücksichtigen
sind, wie z.B. Vorsorgeleistungen in
Form von Zuschüssen (§§ 20, 23, 24 SGB V)
oder Kostenerstattung für eine selbstbe-
schaffte Haushaltshilfe (§38 Abs. 4 SGB V).
Die Neufassung trägt diesem Umstand
Rechnung und dient der Klarstellung.

2. Zu Art. 1 Nr. 3 Buchst. a (§ 3 Abs. 1)

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die Bewertung von Einkünften, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost und sonstige Sachbezüge), richtet sich nach der Verordnung aufgrund des § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Sachbezugsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung. § 1 Abs. 5 und § 4 der Sachbezugsverordnung bleiben unberücksichtigt. Der festgelegte Wert der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung ist jeweils in der Zeit vom 1. Juli des Geltungsjahres der Sachbezugsverordnung bis zum 30. Juni des Folgejahres maßgebend. Enthalten die Sachbezüge keine freie Kost, so sind in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991 freie Wohnung mit 28 vom Hundert und freie Heizung mit 7 vom Hundert und in der Zeit vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 freie Wohnung mit 31 vom Hundert und freie Heizung mit 9 vom Hundert des jeweils geltenden Sachbezugswertes anzusetzen."

Begründung:

Die freie Wohnung wird zwar inzwischen überwiegend nicht mehr als Einkommen angerechnet. Für die verbleibenden Fälle mit Anrechnung eines solchen Sachbezugs - bspw. ein aus der Hergabe von Kapital oder eines Grundstückes herrührendes Wohnrecht (kein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht) - soll der in § 1 Abs. 5 der Sachbezugsverordnung vorgesehene Ansatz des ortsüblichen Mietpreises nicht übernommen werden, weil hierdurch infolge des unterschiedlich hohen Mietpreiseniveaus gravierende Schlechterstellungen eintreten würden und keine Gesichtspunkte für eine Abkehr von dem nach geltendem Recht bestehenden Prinzip der einheitlichen Sachbezugsbewertung für das gesamte Bundesgebiet sprechen. Überdies ist die Regelung in § 1 Abs. 5 eindeutig auf betriebliche Verhältnisse hin orientiert. Der Verzicht auf die Anwendung des § 1 Abs. 5 der Sachbezugsverordnung bewirkt, daß derartige Wohnrechte einheitlich für das Bundesgebiet mit dem aus § 1 Abs. 2 der Sachbezugsverordnung sich ergebenden Betrag angesetzt werden. Da dieser Wert jedoch um rund 44 DM monatlich höher ist als nach geltendem Recht, soll auch in diesen Fällen die Bewertung ebenfalls nur schrittweise in drei Stufen an den höheren Wert herangeführt werden.

Aus Gründen einer automationsgerechten Rechtsetzung sind die von der Bundesregierung in Satz 4 vorgesehenen Festbeträge durch Vmhundertsätze ersetzt worden.

3. Zu Art. 1 Nr. 4, 10 (§ 4 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 2 Satz 2 bis 4)

a) In Artikel 1 ist die Nummer 4 wie folgt zu fassen:

'4. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

" Ist ein Unterhaltsbetrag nicht gerichtlich festgesetzt, so ist bei der Bewertung des Unterhaltsanspruchs davon auszugehen, daß der unterhaltspflichtige Ehegatte von seinem Bruttoeinkommen mindestens den der Stufenzahl 85 zugeordneten Höchstbetrag der Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit in der jeweils geltenden Rechtsverordnung zu § 33 Abs. 6 Bundesversorgungsgesetz monatlich behält; dabei bleiben Einkünfte der in § 2 genannten Art unberücksichtigt."

b) In Artikel 1 Nr. 10 sind die Buchstaben b und c durch folgenden Buchstaben b zu ersetzen:

'b) Satz 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

"Ist ein Unterhaltsbetrag nicht gerichtlich festgesetzt, so ist bei der Bewertung des Anspruchs, ausgenommen beim Anspruch eines nichtehelichen Kindes gegen seinen Vater, davon auszugehen, daß ein Elternteil von seinem Bruttoeinkommen mindestens den der Stufenzahl 85 zugeordneten Höchstbetrag der Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit in der jeweils geltenden Rechtsverordnung zu § 33 Abs. 6 Bundesversorgungsgesetz monatlich behält. Dabei bleiben Einkünfte der in § 2 genannten Art unberücksichtigt; § 14 Abs. 2 findet Anwendung. Der in Satz 2 genannte Betrag erhöht sich für jedes weitere unterhaltsberechtignte Kind um den der Stufenzahl 4 zugeordneten Höchstbetrag der übrigen Einkünfte in der jeweils geltenden Rechtsverordnung zu § 33 Abs. 6 Bundesversorgungsgesetz monatlich."

Begründung:

zu Buchst. a:

Die Neufassung trägt neben einer Anpassung des Freibetrages an die allgemeine Einkommensentwicklung auch dem in § 33 Abs. 6 BVG und der Anrechnungs-Verordnung hierzu zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers Rechnung, daß Einkommenserhöhungen im Rahmen der allgemeinen Einkommensentwicklung keine Kürzung der Versorgungsbezüge bewirken sollen. Die Dynamisierung des Freibetrags erübrigt zudem künftige entsprechende Änderungen der Verordnung.

Der der Stufe 85 als Höchstbetrag der Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit zugeordnete Betrag entspricht in 1990 etwa dem von der Bundesregierung vorgesehenen Freibetrag von 1500 DM mtl.

zu Buchst. b:

Folgeänderung.

4. Zu Art. 1 Nr. 7 Buchst. a (§ 11 Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 7 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 9 a des Einkommensteuergesetzes gilt."

Begründung:

Die Verordnung hält eine nicht vertretbare Ungleichbehandlung der Versorgungsempfänger gegenüber den sonstigen Steuerpflichtigen aufrecht. Diesen wird nach § 9 a des Einkommensteuergesetzes bei der Ermittlung der Einkünfte eine Werbungskostenpauschale von 100 DM abgezogen. Dieser Pauschalabzug ist nach dem Bundesversorgungsgesetz ausgeschlossen. Die Werbungskostenpauschale dient der Abdeckung der Unkosten, die mit der Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte aus Kapitalvermögen verbunden sind. Solche Unkosten entstehen den Versorgungsberechtigten in gleichem Maße wie den sonstigen Steuerpflichtigen. Deshalb ist es geboten, sie von ihnen im gleichen Maße zu befreien. Das unterbleibt jedoch infolge des Verbotes des Pauschalabzuges in der Praxis weitgehend. Denn soweit die Werbungskosten trotz der Schwierigkeiten ihres Nachweises überhaupt geltend gemacht werden, erreichen sie meistens nicht die Höhe der Pauschale.

Die Änderung führt nicht zu Mehrkosten gegenüber dem Mittelansatz der Bundesregierung im Referententwurf. Nach einer Berechnung anhand der ausgezählten Einzelfälle unter Berücksichtigung der Wechselwirkung zum Berufs- und Schadensausgleich und einer Hochrechnung auf das Bundesgebeit läßt sich mit Bestimmtheit feststellen, daß die beantragte Einführung der Pauschalierung der Werbungskosten realiter nicht zu einer Ausschöpfung des o.g. Mittelansatzes führen würde. Die Bundesregierung bestätigt das, indem sie den o.g. Mittelansatz in ihrem nunmehr beschlossenen Entwurf trotz Erhöhung des im Referententwurf vorgesehenen Freibetrages um weitere 100 DM auf nunmehr 600 DM um eine halbe Million DM je Jahr gesenkt hat. Es darf davon ausgegangen werden, daß der ursprüngliche Finanzrahmen seitens der Bundesregierung zur Verfügung steht.

Es darf weiter darauf hingewiesen werden, daß die Ausgaben des Bundes für Kriegsofferrenten infolge der z.Zt. steigenden Zinsen im Wege der Anrechnung der deshalb steigenden Einkünfte aus Kapitalvermögen auf die Kriegsofferrenten sinken. Endlich ist darauf hinzuweisen, daß die Änderung zur weiteren Senkung des Verwaltungsvollzugsaufwandes führen wird, weil die Zahl der maschinell anpaßbaren Renten um die Zahl jener Rentenbezieher steigt, die um 100 DM höhere Einkünfte aus Kapitalvermögen, nämlich nunmehr im ganzen bis zu 700 DM, beziehen.